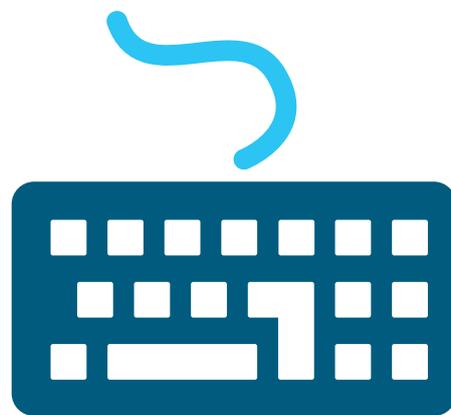


# IT-HAFTPFLICHT VERSICHERUNG

VERMÖGENSSCHADEN-

UND BETRIEBSHAFTPFLICHT



Mein Business bestens versichert

**exali**.ch

# IT-HAFTPFLICHT- VERSICHERUNG

## Vorwort



Als Unternehmer:in, Selbständige:r und Freiberufler:in im IT- und IT-Engineering Umfeld tragen Sie eine grosse finanzielle Verantwortung. Oft hängen von Ihren Arbeits- und Projektergebnissen der Erfolg und die Umsatzentwicklung Ihrer Auftraggeber:innen ab. Als exali-Kundin oder Kunde können Sie darauf vertrauen: Wir tragen diese Verantwortung mit Ihnen gemeinsam.

Dazu gehört aus unserer Sicht ein optimaler Versicherungsschutz, der Sie bei klassischen Projekt- und Contracting-Risiken wie geplatzten Deadlines oder nicht erfüllten Anforderungen ebenso absichert wie bei den besonderen Risiken der digitalen Welt. Dabei berücksichtigen wir alle Tätigkeitsbereiche, die es in Ihrem schnelllebigen Geschäft heute und in Zukunft gibt. Denn durch unsere Erfahrungen mit mehr als 20.000 Unternehmen und Freiberufler:innen aus den Bereichen IT & Engineering, Medien, Beratung und eCommerce aus ganz Europa wissen wir genau, worauf es im Schadenfall ankommt.

Eine unkomplizierte Schadenabwicklung ist für uns bei der Ausgestaltung unserer Versicherungsbedingungen mit weltweiter Deckung daher der entscheidende Faktor. Da ihre Auftraggeber:innen heute nicht mehr nur aus dem Inland, sondern aus der ganzen Welt kommen, sind auch die möglichen Schadenfälle international. In diesem Fall profitieren Sie von unserer internationalen Expertise, unserem Netzwerk und den optional wählbaren Zusatzbausteinen, die in Deutschland, Österreich und der Schweiz weitgehend zum Marktstandard geworden sind.

Mit unserem mehrsprachigen Kundenservice-Team sind wir jedoch nicht nur Ihr Partner für den „Worst-Case“, sondern eine generelle Anlaufstelle, wenn es um Ihre Risiken im Business geht. Dieser Präventionsansatz wird durch unsere Anwalts-Hotline unterstützt, die bei Rechtsfragen rund um Ihr Business eine telefonische Erstorientierung durch unsere Partneranwälte bietet.

Diesen Weg, Ihnen den bestmöglichen Versicherungsschutz für Ihr Business zu bieten, setzen wir mit unseren aktuellen IT-Haftpflicht Bedingungen konsequent fort - damit Sie jederzeit sagen können: „Mein Business bestens versichert.“

Ralph Günther

Gründer und Vorstandsvorsitzender der exali AG

## Ihre IT-Haftpflichtversicherung im Überblick

Im Rahmen einer offenen Berufsbilddeckung richtet sich die exali IT-Haftpflichtversicherung an Freiberufler:innen (Freelancer), Selbstständige und Unternehmen in folgenden Bereichen:

- Informationstechnik (IT)
- Telekommunikationstechnik (TK)

Mitversichert sind zudem auch überschneidende Tätigkeitsfelder als

- Unternehmens- und Personalberater
- Freelancer oder Agentur im Medienbereich
- Interim-Manager (in den genannten Tätigkeitsbereichen, ohne Organhaftung)

Darüber hinaus können bestimmte Ingenieurdienstleistungen mit diesem Zusatzbaustein mitversichert werden:

- Tätigkeiten im Bereich Engineering

(Siehe hierzu auch Ziffern A.1 und A.12 der IT-Haftpflicht Bedingungen)

## Vorteile der offenen Berufsbilddeckung

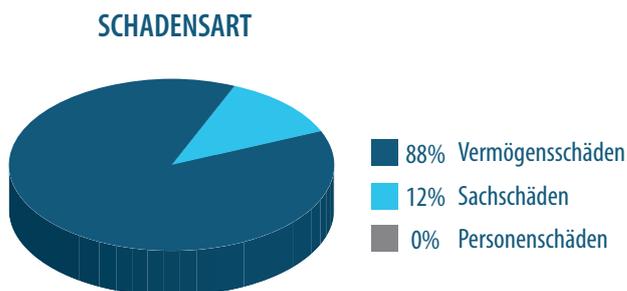
In einer offenen Berufsbilddeckung müssen nicht die einzelnen versicherten Tätigkeiten abschliessend wie in einem Katalog aufgeführt werden. Einschränkungen im versicherten Berufsbild ergeben sich dadurch nur aus den definierten Ausschlüssen unter Ziffer E der Bedingungen. Gerade bei projektabhängig wechselnden Tätigkeiten und durch den technischen Fortschritt im IT- und Medioumfeld neu hinzukommende Tätigkeiten finden wir diese Systematik geeigneter, um gefährliche Versicherungslücken zu vermeiden.

## Versicherte Risiken im Fokus

### Vermögensschäden

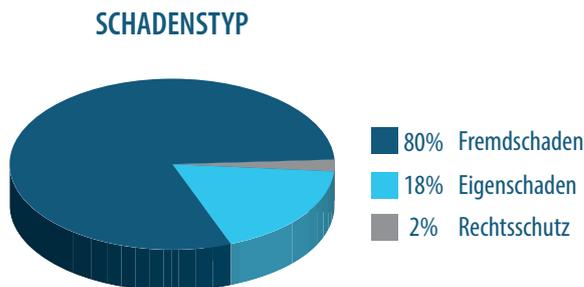
Unsere Schadenstatistiken sprechen eine klare Sprache:

Vermögensschäden schlagen mit ca. 90 % aller Schadenfälle zu Buche. Daher legt die IT-Haftpflicht über exali den Fokus auf die besonders umfassende Absicherung von Vermögensschäden. Die Regelungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung finden Sie unter Ziffer A der Bedingungen.



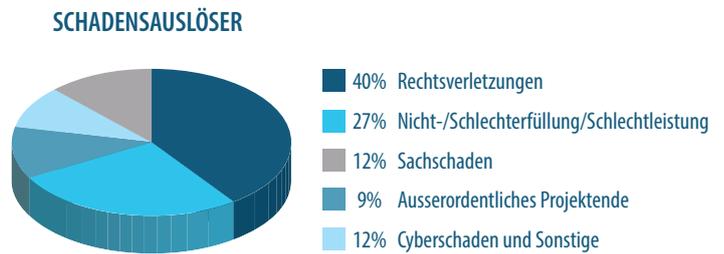
### Eigenschäden

Zudem stellten wir fest, dass es bei knapp 20% aller Schadenfälle zu einem Eigenschaden (Geschädigte:r sind Sie selbst) kam. Daher bietet Ihnen die IT-Haftpflicht auch hier einen sehr umfassenden Schutz, der durch drei spezielle Zusatzbausteine noch optional auf Ihr Business angepasst werden kann (siehe auch Ziffern A.3 und A.8 - A.10 der Bedingungen).



### Rechtsverletzung

Da knapp  $\frac{1}{3}$  aller untersuchten Schadenfälle durch Rechtsverletzungen verursacht werden, bietet die IT-Haftpflicht z.B. für die Verletzung von Schutzrechten Dritter, Wettbewerbsrechten, Geheimhaltungspflichten, Datenschutzgesetzen sowie bei unlauterer Werbung und Veröffentlichungsrisiken optimalen Schutz. Selbst Patentrechtsverletzungen sind standardmässig mitversichert.



### Erklärtes Ziel: verständlich und passgenau

Bei der Formulierung der Versicherungsbedingungen ist für uns die Verständlichkeit für den Leser ein wichtiges Ziel. Die Gliederung der einzelnen Absätze mit erklärenden Überschriften sowie das Inhalts- und Stichwortverzeichnis sollen das Zurechtfinden und Auffinden von „Was ist versichert?“ und „Was ist ausgeschlossen?“ erleichtern.

Da wir nichts von dem Prinzip „one fits all“ halten, haben wir die IT-Haftpflicht modular aufgebaut. So gibt es neben der Basisabsicherung durch die Vermögensschadenhaftpflicht sowie Büro- und Betriebshaftpflicht weitere frei wählbare Zusatzbausteine. Dadurch kann die IT-Haftpflicht auf die individuelle Risikosituation Ihres Geschäftsmodells und die Haftungssituation der jeweiligen Rechtsform angepasst werden.

So können Kapitalgesellschaften zum Beispiel die „D&O-Aussenhaftungsversicherung“ wählen, um die persönliche Haftung für den oder die Geschäftsführer:innen abzusichern. Sollten Sie aktuell ein exponiertes Risiko durch Cyberangriffe oder Mal- und Ransomware haben, können Sie die „Daten- und Cyber-Eigenschaden-Deckung“ einschliessen (siehe auch Ziffern A.8 - A.12 der Bedingungen).

Hinweis: Der Einschluss der Zusatzbausteine ist bei exali jederzeit – auch während der Vertragslaufzeit – möglich, sofern noch kein Schaden eingetreten ist.

### Unser exali Kundenservice

Bei Fragen rund um den Versicherungsschutz der IT-Haftpflicht steht Ihnen unser Experten-Team selbstverständlich jederzeit und unverbindlich zur Verfügung – ganz ohne Callcenter und Warteschleife!

Telefon: +41 (0)58 255 60 00

E-Mail: [info@exali.ch](mailto:info@exali.ch)

<b>UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES</b>	<b>6</b>
<b>A. VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG</b>	<b>6</b>
1. Versicherter Tätigkeitsbereich	6
2. Haftungsumfang	9
3. Zusätzliche Deckungserweiterung zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	10
4. Eigenschadenversicherung	12
5. Vertrauensschadenversicherung und Betrug durch Dritte / Social Engineering	13
6. Vergütungs-, Ordnungswidrigkeiten- und Straf-Rechtsschutzversicherung	14
7. Assistance-Leistungen	15
8. Zusatzbaustein Zusatzschutz für Projektverträge (ZPV)	15
9. Zusatzbaustein Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag (RPC)	16
10. Zusatzbaustein Datenschutz- und Cyber-Eigenschaden-Deckung (DCD)	17
11. Zusatzbaustein D&O-Aussenhaftungsversicherung (D&O)	19
12. Zusatzbaustein Tätigkeiten im Bereich Engineering (ENG)	19
<b>B. BETRIEBS-, PRODUKT- UND UMWELTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG / UMWELTSCHADENVERSICHERUNG</b>	<b>21</b>
1. Haftungsumfang	21
2. Versicherte Risiken	21
<b>C. VERSICHERTE</b>	<b>24</b>
1. Mitversicherte Personen	24
2. Subunternehmer	24
3. Repräsentanten	24
4. Tätigkeiten ausserhalb der Gesellschaft	25
5. Arbeitsgemeinschaften	25
6. Joint Venture	25
<b>D. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH</b>	<b>25</b>
<b>E. RISIKOAUSSCHLÜSSE</b>	<b>25</b>
<b>F. VERSICHERUNGSFALL UND SCHADENFALLDEFINITION</b>	<b>30</b>
<b>G. VERSICHERTER ZEITRAUM</b>	<b>32</b>
<b>H. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS</b>	<b>32</b>
<b>I. OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS</b>	<b>35</b>
<b>ALLGEMEINE REGELUNGEN</b>	<b>37</b>
<b>J. PRÄMIENZAHLUNG</b>	<b>37</b>
<b>K. INNOVATIONSKLAUSEL FÜR KÜNFTIGE BEDINGUNGSWERKE</b>	<b>38</b>
<b>L. ANZEIGEPFLICHTEN VOR VERTRAGSABSCHLUSS</b>	<b>38</b>
<b>M. DAUER DES VERSICHERUNGSVERTRAGS</b>	<b>38</b>
<b>N. ANZUWENDENDEN RECHT UND RICHTSSTAND</b>	<b>39</b>
<b>O. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ</b>	<b>39</b>
<b>P. BESTIMMUNGEN ZU SANKTIONEN UND EMBARGOS</b>	<b>40</b>
<b>Q. ANSPRECHPARTNER</b>	<b>40</b>
<b>R. VORBEHALTLOSE ANNAHME</b>	<b>40</b>
<b>ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN/SUBLIMITE</b>	<b>41</b>
<b>STICHWORTVERZEICHNIS</b>	<b>42</b>

# UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

## A. VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gilt die Versicherungssumme für Vermögensschäden in der Versicherungspolice. Es gilt die in der Versicherungspolice genannte Selbstbeteiligung für Vermögensschäden.

### 1. Versicherter Tätigkeitsbereich

#### 1.1 Versicherte Tätigkeiten im ITK-Bereich

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeiten eines Informationstechnologie- und Telekommunikations-Unternehmens (kurz ITK-Unternehmens) oder eines ITK-Freiberuflers im Sinne einer offenen Berufsbilddeckung, **insbesondere**

##### IT-Dienstleistungen

- Hardware-Herstellung, -Implementierung, -Reparatur, -Pflege, -Handel;
- Software-Herstellung (Programmierung), -Implementierung, -Pflege, -Modifizierung, -Handel;
- IT- und TK-Beratung, -Schulung, -Analyse
- IT-Gutachtenerstellung und IT-Sachverständigentätigkeit;
- Planung, Einrichtung und Organisation von Netzwerken;
- Rechenzentrumsbetrieb, Datenerfassung, -speicherung, -verarbeitung.

##### Online-Dienstleistungen

- Domain-Service, Webdesign, Search Engine Optimizing (SEO), Search Engine Marketing (SEM);
- Provider- und Hosting-Dienstleistungen;
- Host-, Content-, Access-Providing, Cloud-Computing;
- Software as a Service (SaaS), Infrastructure as a Service (IaaS), Platform as a Service (PaaS);
- Web-, Domain-, Server- und Mail-Hosting.

##### Telekommunikations-Dienstleistungen

- Herstellung, Implementierung, Reparatur, Pflege und Handel mit Telekommunikations-Hardware, insbesondere Telefonanlagen, TK-Endgeräten, VoIP, Telefonleitungen;
- Vermittlung und Beratung von Mobilfunk-, Telefon- und Datentarifen.

#### 1.2 Versicherte Tätigkeiten im Bereich der Unternehmens- und Personalberatung

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der erlaubten beruflichen Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater im Sinne einer offenen Berufsbilddeckung, **insbesondere**

##### Unternehmensberatung

- Organisations- und Entwicklungsberatung;
- Strategieberatung;
- Qualitätskontrollberatung;
- Risikomanagementberatung;
- Technische und logistische Beratung;

- Projektmanagement;
- Gesundheits- und Sicherheitsberatung;
- rechtlich zulässige Aussenwirtschaftsberatung;
- politische Lobbyarbeit;
- Durchführung von Schulungen;
- Corporate-Finance-Beratung;
- Turnaround-Management-Beratung;
- Beratung bei Gründung, Umwandlung, Sanierung und Auflösung von Unternehmen;
- Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Mitwirkung bei deren Umsetzung;
- Veröffentlichungen sowie die Tätigkeit als Gutachter, soweit diese Tätigkeiten im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeitsbereichen stehen.

### **Externe Fachkräfte, Beauftragte und Berater für Datenschutz**

- Datenschutzberater, externer betrieblicher Datenschutzverantwortlicher, externer Datenschutzbeauftragter/ EU-Datenschutz-Vertreter im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder entsprechender ausländischer Gesetze (inklusive der US-Datenschutzgesetze);
- externe Berater und Beauftragte für Jugendschutz, Umweltschutz, Betriebsschutz, Arbeitsschutz, Erste Hilfe, Brandschutz, Maschinenschutz;
- externe Berater und Beauftragte für Compliance, Geldwäsche, Sanktionen.

### **Personalberatung & Projektvermittlung**

- Personalberatung und -vermittlung;
- Projektvermittlung von IT- und Beratungsprojekten;
- Arbeitnehmerüberlassung, soweit versicherte Personen beispielsweise an Dritte für die Ausübung von IT-Tätigkeiten überlassen werden;
- Headhunter, Recruiter, E-Recruiter;
- Erstellung psychologischer Gutachten;
- Outsourcing- und Outplacementberatung.

### **Trainer / Coach / Mediator**

- Trainer und Coach, insbesondere für persönliche Weiterentwicklung, Rhetorik, Kommunikation;
- Freiberuflicher Dozent (z. B. Schulungen, Seminare), Moderator, Supervisor;
- (Wirtschafts-) Mediator.

### **Auditor / Zertifizierer**

- Auditor und Zertifizierer für ISO-, DIN-, IEC-Normen und vergleichbare ausländische Zertifizierungen.

### **Beratung für Privatpersonen in den Bereichen**

- Familie und Erziehung;
- Ehe und Hochzeit;
- Ernährung und Lebensmittel;
- Spiritualität;
- Wohnungseinrichtung;
- Schulden und Haushaltsplanung;
- Bewegung, Fitness und Sport.

### 1.3 Versicherte Tätigkeiten im Medien-Bereich

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeiten eines Unternehmens im Medien-Bereich (z. B. als Medien-Agentur) oder eines entsprechenden Freiberuflers im Sinne einer offenen Berufsbilddeckung, **insbesondere**

#### Medien-Agenturen

- Werbe- und Marketing-Agentur, z. B. im Bereich Planung, Organisation und Durchführung von Marketing und Werbung;
- Online-Marketing-Agentur, z. B. im Bereich Affiliate, SEO, SEM, CRO, Social Media;
- Internet-Agentur, z. B. im Bereich Webdesign, Webentwicklung, Applikationen (Apps), Programmierung, Hosting;
- Grafik-Agentur, z. B. im Bereich Grafikdesign (digital & print), Corporate Design, Logo-Entwicklung (CI), Illustration, Fotografie;
- Kommunikations-Agentur, z. B. im Bereich Public Relations, Corporate Publishing, Redaktion;
- Text-Agentur, z. B. im Bereich Recherche, Journalismus, Lektorat, Übersetzung.

#### Filmschaffende

- Agenturen im Bereich Produktionsleitung, Regie, Kameraführung, Beleuchtung und Tontechnik;
- Agenturen im Bereich CGI-, Image- und Werbefilmproduktion.

#### Künstler

- Maler, Bildhauer, Digital Artist, Medien- und Konzeptkünstler;
- Musiker, Dirigent, Sänger, DJ, Komponist, Schauspieler;
- Schriftsteller, Lyriker, Autor.

#### Sonstige

- Künstler-Agentur, z. B. im Bereich Vermittlung von Filmschaffenden, Schauspielern oder anderen Künstlern;
- Marktforschungsinstitut, z. B. im Bereich Konsumenten- und Marktforschung, Kundenbefragung, Datenauswertung;
- Event-Agentur, z. B. im Bereich Eventplanung, Organisation und Unterstützung bei der Durchführung von Events;
- Bildagentur (Footage);
- Blogger;
- Eigenverlag / Selfpublisher.

Zudem sind auch Schulungs- und Beratungsleistungen zu den oben genannten Bereichen vom Versicherungsschutz umfasst.

### 1.4 Versicherte Tätigkeit im Bereich Interim-Management

Versicherungsschutz besteht für Management auf Zeit/Interims-Management im versicherten Tätigkeitsbereich, soweit eine versicherte Person nicht organschaftlich (z. B. als Geschäftsführer) tätig ist und sofern die Mitversicherung der organschaftlichen Tätigkeit in der Versicherungspolice nicht abweichend geregelt ist.

### 1.5 Vorsorge-Versicherung für Dienstleistungen und eCommerce

Entstehen nach Vertragsschluss neue Risiken durch Aufnahme einer weiteren beruflichen Tätigkeit in den nachfolgenden Bereichen, sind diese im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrags sofort versichert (Vorsorge-Versicherung).

- Betrieb von Online-Shops;
- Betrieb von Internetplattformen und Apps;
- Hausverwalter, Facility Manager;
- Verlag, Rundfunk, Fernsehen;
- Auswählbare Dienstleistungen gemäss dem Suchfeld auf der Webseite [www.exali.ch](http://www.exali.ch).

Der Versicherungsschutz bezieht sich in diesem Fall nur auf Vermögensschäden im Sinne der zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen. Der Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Versicherungsnehmer muss jedes der oben genannten neuen Risiken innerhalb eines Monats anzeigen, nachdem ihn exali im Namen des Versicherers zur Abgabe der elektronischen Jahresmeldung in Textform (i.d.R. per E-Mail) aufgefordert hat;
- Der Versicherungsnehmer hat auch Versicherungsschutz für versehentlich nicht gemeldete neu entstandene Risiken. Er ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, den Versicherer unverzüglich zu informieren. Unterlässt er dies, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab der Entstehung;
- Der Versicherer wird für das neue Risiko eine Zusatzklausel oder einen separaten Versicherungsvertrag vereinbaren und eine angemessene Prämie verlangen. Einigen sich die Vertragsparteien (Versicherer und Versicherungsnehmer) innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung NICHT über die zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen und die Prämienhöhe, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab der Entstehung.

In der Vorsorgeversicherung sind in jedem Fall folgende Risiken ausgeschlossen:

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs. Dies gilt soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerausweis- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- Alle Risiken, die einer Versicherungspflicht oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Pflichtversicherung für Anwälte oder Immobilienkreditvermittler);
- Die Standard-Ausschlüsse des Versicherungsvertrages gelten weiterhin auch für die neu hinzugekommenen Risiken.

## 2. Haftungsumfang

### 2.1 Definition Vermögensschaden

Ein Vermögensschaden ist ein Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) ist, noch sich aus solch einem Schaden herleitet.

### 2.2 Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Als Vermögensschaden gilt auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

### 2.3 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

### 2.4 Öffentlich-rechtliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

### 2.5 Vertragliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen

- Verschulden bei Vertragsverhandlung;
- der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht;
- der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

## 2.6 Verschuldensunabhängige Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, wenn die Versicherten anstelle einer gesetzlich vorgeschriebenen verschuldensabhängigen Haftung eine verschuldensunabhängige Haftung vertraglich vereinbart haben (z. B. bei Service Level Agreements für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen).

## 3. Zusätzliche Deckungserweiterung zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

### 3.1 Verzugsschäden

Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn aufgrund der Verzögerung einer Leistung.

### 3.2 Daten- und Cyber-Drittsschäden

Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn

- wegen der Verletzung von Geheimhaltungs- oder Schweigepflichten sowie Vereinbarungen über Datenvertraulichkeit durch die Versicherten;
- aufgrund der Verletzung von anwendbaren Datenschutzgesetzen (z. B. Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)) in der jeweils gültigen Fassung, Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) oder vertraglichen Bestimmungen, die ein den vorgenannten Gesetzen und Verordnungen oder vergleichbaren ausländischen Rechtsnormen entsprechendes Schutzniveau vorsehen;
- die durch eine Cyberrechtsverletzung in Form der Weitergabe eines sich selbst reproduzierenden schadhafte Codes (z. B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (z. B. Informativspionage, Denial-of-Service-Angriff) verursacht oder mitverursacht werden.

Im Zusammenhang mit Verstössen gegen den Datenschutz bezeichnet der Begriff Daten sowohl elektronische als auch physische Daten.

### 3.3 Verstösse gegen Benachrichtigungspflichten

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die Verletzung von Benachrichtigungspflichten, sofern der Vermögensschaden aufgrund einer nicht erfolgten oder verspäteten Anzeige der Versicherten gemäss Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) oder entsprechender nationaler Vorschriften geltend gemacht wird.

### 3.4 Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Veröffentlichungsrisiken

Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf (immateriellen) Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn

- wegen der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten und (gewerblichen) Schutzrechten wie z. B.
  - Marken-, Domain-, Lizenz- und Urheberrechte;
  - Namens- und Persönlichkeitsrechte (einschliesslich Schmerzensgeldansprüchen)
  - Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie unlautere Werbung;
- wegen Ansprüchen aufgrund von Veröffentlichungen (z. B. auf Webseiten, in den sozialen Medien oder auf Blogs) im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen der Versicherten.

### 3.5 Verletzung von Patentrechten

Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf (immateriellen) Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen der Verletzung von Patentrechten im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal CHF 300'000 je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt die in der Versicherungspolice genannte Selbstbeteiligung für Vermögensschäden. Im Rahmen der Entschädigungsgrenze sind auch die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen aussergerichtlichen und gerichtlichen Kosten versichert.

### 3.6 Externer Datenschutzbeauftragter / externer EU-Datenschutz-Vertreter

Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter aufgrund von Geldbussen, Geldstrafen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter, die der Auftraggeber infolge einer Schlecht- oder Nichterfüllung der Versicherten in der Funktion als benannter Datenschutzbeauftragter/ EU-Datenschutz-Vertreter zu leisten hat und die dieser von den Versicherten auf dem Regressweg fordert.

### 3.7 Freistellung externer Datenverarbeiter

Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz sofern Versicherte einen externen Datenverarbeiter nutzen und dieser von einem Dritten in Anspruch genommen wird und die Versicherten für derartige Inanspruchnahmen eine Haftungsfreistellung unterzeichnet haben, soweit für den Sachverhalt, aufgrund dessen der externe Datenverarbeiter in Anspruch genommen wird, auch gemäss den vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz bestünde.

### 3.8 Vertragsstrafen und pauschalierter Schadenersatz

Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Vertragsstrafen aufgrund der Verletzung von Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten oder Datenschutzvereinbarungen beziehungsweise -erklärungen.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Versicherten mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart haben.

### 3.9 Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG)

Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit der Versicherten wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem GIG, geltend gemacht werden.

### 3.10 Verzicht auf Rechte aus dem schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

Der Versicherer verzichtet auf nachfolgende Rechte aus dem schweizerischem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG):

- Kürzung der Leistung aus diesem Vertrag im Falle einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung (Art. 14 Abs. 2 VVG)
- Wegfall der Leistungspflicht im Fall einer durch einen Versicherten herbeigeführten Gefahrserhöhung (Art. 28 VVG)
- Rücktritt vom Vertrag im Falle eines Teilschadens (Art. 42 VVG)
- Beendigung des Versicherungsvertrages im Falle der Konkureröffnung (Art. 55 Abs. 1 VVG). Vorbehalten bleibt Art. VI Ziffer 4a.

Im Falle einer durch einen Versicherten herbeigeführten Gefahrserhöhung (Art. 28 VVG) hat der Versicherer das Recht zur Kündigung des Vertrages mit der Frist von 4 Wochen ab Entstehung der Gefahrserhöhung oder das Recht zur Prämienhöhung bei Fortbestehens des Vertrages werden.

Der Verzicht auf die obig genannten Rechte gilt für alle Bausteine des Versicherungsvertrags.

## 4. Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten gegen Abtretung der ihnen zustehenden Haftpflichtansprüche Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Bestandteile (4.1 bis 4.7) für Vermögens- oder Sachschäden, die sie selbst erleiden (Eigenschäden).

Für die folgenden Bestandteile (4.1 bis 4.7) der Eigenschadenversicherung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Es gilt die in der Versicherungspolice genannte Selbstbeteiligung für Vermögensschäden.

### 4.1 Ausfall von Mitarbeitern, insbesondere IT-Spezialisten in Schlüsselpositionen (Key Man Absicherung)

Der Versicherer ersetzt den versicherten Gesellschaften gemäss den nachfolgenden Bestimmungen diejenigen Kosten, die durch den Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition, d. h. eines Repräsentanten oder eines IT-Spezialisten, der einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der versicherten Tätigkeit oder einzelner IT-Projekte hat, entstehen.

Ein versicherter Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition liegt vor, wenn dieser seine Arbeit aufgrund eines der folgenden Umstände dauerhaft nicht erbringen kann:

- wirksame ausserordentliche und fristlose Kündigung durch die versicherte Gesellschaft aufgrund massiven beruflichen Fehlverhaltens des Mitarbeiters,
- länger als sechs Wochen andauernde, von einem Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit oder Tod des Mitarbeiters.

Ersetzt werden die folgenden zur Vermeidung eines versicherten Haftpflichtschadens notwendigen Kosten im Zusammenhang mit einer Nachbesetzung des Mitarbeiters in Schlüsselposition, soweit diese vorab mit dem Versicherer abgestimmt wurden:

- Kosten der Personalberatung (einschliesslich Headhunter-Kosten),
- Kosten für externe Kommunikation (einschliesslich Kosten der Stellenausschreibung) sowie
- Personalmehrkosten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, das heisst zusätzliche interne und externe Kosten zur Erfüllung der Aufgaben des ausgefallenen Mitarbeiters, abzüglich etwa ersparter Vergütungen.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal CHF 300'000 je Versicherungsfall und -jahr.

### 4.2 Reputationsschaden / Fake News

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die notwendigen Kosten eines externen PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung eines drohenden oder bereits eingetretenen Reputationsschadens, wenn dieser im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall steht und die Einschaltung des Beraters sowie die damit verbundenen Kosten vor Einschaltung mit dem Versicherer in schriftlicher Form abgestimmt waren.

Dies gilt auch im Falle der Verbreitung öffentlicher Falschinformationen (Fake News) durch Dritte während der Vertragslaufzeit (z. B. über Soziale Netzwerke und Medienberichte), die zu einem Reputationsschaden führen oder führen können.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal CHF 300'000 je Versicherungsfall und -jahr.

### 4.3 Veränderung oder Blockierung der eigenen Webseite

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die entstandenen notwendigen Kosten der Versicherten durch die Veränderung oder Blockierung der eigenen Webseite infolge unbefugter Eingriffe Dritter, sofern die Kosten dazu dienen, die Veränderung oder Blockierung rückgängig zu machen.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal CHF 300'000 je Versicherungsfall und -jahr.

#### 4.4 Verlust von Arbeitsdokumenten zur Auftrags erledigung

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung oder -herstellung eigener (auch elektronischer) Dokumente, die die Versicherten zur Auftrags erledigung benötigen.

Für diese Deckungserweiterung gilt die Versicherungssumme für Vermögensschäden ohne Entschädigungsgrenze.

#### 4.5 Vermögenseigenschadenversicherung durch Arbeitnehmer

Der Versicherer gewährt der versicherten Gesellschaft Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die diese infolge eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit von Arbeitnehmern und freien Mitarbeiter fahrlässig begangenen Verstosses erlitten hat (Eigenschaden) und für die diese nicht haftpflichtig gemacht werden können.

Schäden die einem Dritten entstanden sind fallen nicht unter die Eigenschadendeckung, auch wenn der Versicherungsnehmer hierfür z. B. dem Dritten Schadenersatz zu leisten hatte und somit sein eigenes Vermögen geschädigt wurde. Die Eigenschadendeckung stellt somit keine Haftpflichtversicherung für Haftpflichtgefahren gegenüber Dritten dar.

Für diesen Zusatzbaustein gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal CHF 50'000 je Versicherungsfall und -jahr.

#### 4.6 Domain-Rechtsschutz

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz im Falle eines durch Dritte verursachten Verlustes der Domainnamenrechte beziehungsweise der Verfügungsgewalt über die eigene Homepage mit der Folge, dass die Domain für Dritte nicht mehr erreichbar ist oder von Versicherten nicht mehr beeinflusst beziehungsweise geändert werden kann.

Der Versicherer ersetzt die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Domainnamens, dessen Verfügungsgewalt oder der erneuten Freischaltung der Domain zusätzlich entstehenden Kosten der Versicherten.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal CHF 25'000 je Versicherungsfall und -jahr.

#### 4.7 Straf- und Bussgelder sowie Entschädigungen mit Strafcharakter

Der Versicherer ersetzt Straf- und Bussgelder, die eine Datenschutzbehörde oder ein Gericht wegen einer Datenrechtsverletzung gegen einen Versicherten verhängt, soweit diese nach geltendem Recht versicherbar sind.

Ausserdem ersetzt der Versicherer Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages), die direkt oder indirekt gegen einen Versicherten verhängt werden und durch eine Datenrechtsverletzung ausgelöst wurden, soweit diese nach geltendem Recht versicherbar sind.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal CHF 300'000 je Versicherungsfall und -jahr.

### 5. Vertrauensschadenversicherung und Betrug durch Dritte / Social Engineering

Für die folgenden Bestandteile (5.1 bis 5.2) der Vertrauensschadenversicherung und Betrug durch Dritte / Social Engineering gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Es gilt die in der Versicherungspolice genannte Selbstbeteiligung für Vermögensschäden.

### 5.1 Vertrauensschaden durch Mitarbeiter

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die den Versicherten unmittelbar entstandenen Vermögensschäden (z. B. vermeidbare Mehraufwendungen), die durch mitversicherte Personen bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit verursacht werden

- durch vorsätzliche Verwirklichung eines Vermögensdeliktes (z. B. Veruntreuung von Geldern aus der Firmenkasse);
- durch Fehl- und Doppelüberweisungen oder die Nichtbeachtung von Skonti;
- durch Schreib-, Rechen- und Eingabefehler bei der Erstellung von Rechnungen oder Bestellungen fremder Waren und Dienstleistungen.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal CHF 300'000 je Versicherungsfall und -jahr.

### 5.2 Betrug durch Dritte

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für unmittelbar entstandene Vermögensschäden (z. B. vermeidbare Mehraufwendungen), die durch Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung Dritter in der Absicht verursacht werden, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern.

#### **Fake President / Phishing / Social Engineering / Payment Diversion**

Versicherungsschutz wird zudem gewährt, wenn mitversicherte Personen, nicht jedoch Repräsentanten, arglistig von Dritten getäuscht und dadurch irrtümliche Zahlungstransaktionen oder Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen durchgeführt werden (Social Engineering Schaden, auch „Fake President Trick“ genannt). Darunter fällt auch der „Payment Diversion Fraud“, d.h. das widerrechtliche Umleiten von Zahlungsströmen.

Der Versicherer ersetzt den Versicherten alle angemessenen und notwendigen Kosten für eine Krisenberatung zur Schadensabwehr oder -minderung und den unmittelbar durch das Vermögensdelikt, die Fake President Täuschung oder den Payment Diversion Fraud verursachten Schaden.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal CHF 25'000 je Versicherungsfall und -jahr.

## 6. Vergütungs-, Ordnungswidrigkeiten- und Straf-Rechtsschutzversicherung

Für die folgenden Bestandteile (6.1 bis 6.5) der Rechtsschutzversicherung gilt eine Entschädigungsgrenze von CHF 300'000 je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Es gilt die in der Versicherungspolice genannte Selbstbeteiligung für Vermögensschäden.

### 6.1 Vergütungs-Rechtsschutz

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die festgesetzten und ihm auferlegten Prozesskosten (Anwalts-, Gerichts-, Sachverständigen- und Zeugenkosten) bei der gerichtlichen Durchsetzung von fälligen und dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen Vergütungsansprüchen (Honorar- oder Werklohnforderung) der Versicherten gegen deren Auftraggeber, sofern der Anspruchsteller die Verrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Vergütungsforderung des Versicherungsnehmers erklärt und eine Vergütungsvereinbarung zwischen den Versicherten und dem Anspruchsteller nachgewiesen werden kann.

### 6.2 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Versicherte wegen eines Schadensereignisses, welches einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtschaden zur Folge haben kann, für die Gerichtskosten sowie die gemäss Gebührenordnung festgelegten Kosten der Verteidigung. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten, sofern diese Kosten vor der Verteidigung vom Versicherer genehmigt wurden.

### 6.3 Straf-Rechtsschutz

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz bei einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, welches einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtschaden zur Folge haben kann, für die Gerichtskosten sowie die angemessenen Kosten der Verteidigung. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten, sofern diese Kosten vor der Verteidigung vom Versicherer genehmigt wurden.

### 6.4 Internet-Straf-Rechtsschutz

Der Versicherer ersetzt den Versicherten unabhängig von einer möglichen Schadenersatzforderung eines Dritten die gemäss Gebührenordnung festgelegten Kosten der Verteidigung, wenn den Versicherten oder den mitversicherten Personen in Ausübung der beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, bei dessen Begehung das Internet als Medium genutzt wird (z. B. Beleidigung, unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke).

### 6.5 Konkursanfechtungs-Rechtsschutz

Wird über das Vermögen eines Auftraggebers einer versicherten Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet und in der Folge eine Honorar- oder Werklohnzahlung angefochten, die der Auftraggeber während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages an die versicherte Gesellschaft vorgenommen hat (Konkursanfechtung), ersetzt der Versicherer die nach vorheriger Abstimmung entstehenden Kosten einer rechtlichen Prüfung der Rechtmässigkeit der Konkursanfechtung sowie – falls erfolgversprechend – die Kosten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Konkursanfechtung.

## 7. Assistance-Leistungen

Im Rahmen dieser Deckungserweiterung stellt der Versicherer in Kooperation mit den genannten Assistance-Dienstleistern nachfolgende Assistance-Leistungen zur Verfügung.

### 7.1 Cyber-Präventionsleistungen

Der Versicherer stellt nachfolgende Trainings und Präventionsmassnahmen zu Daten- und Cyber-Sicherheit zur Verfügung:

- Einmalige IT-Sicherheitsprüfung mit Wizzard;
- Online-Schulung Cybersicherheit mit Prüfung und Zertifikat;
- Online-Schulung Datenschutz mit Prüfung und Zertifikat;
- Browser-Check;
- Passwort-Generator;
- Einmalige simulierte Phishing-E-Mail;
- Kundenbereich mit Mitarbeiterstatistik (bis zu 3 Mitarbeiter des Versicherungsnehmers können eingeladen werden).

### Zugang zu den Trainings- und Präventionsmassnahmen zu Daten- und Cyber-Sicherheit

<https://markel.ch/assistance/>

Die Registrierung erfolgt mit der in der Versicherungspolice genannten Versicherungspolicennummer.

## 8. Zusatzbaustein Zusatzschutz für Projektverträge (ZPV)

(sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

### 8.1 Wettbewerbsrecht

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Ansprüche aus mit dem Auftraggeber oder Projektvermittler vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverboten, auch wenn diese auf Vertragsstrafen basieren.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal CHF 50'000 je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt die in der Versicherungspolice genannte Selbstbeteiligung für Vermögensschäden. Im Rahmen der Entschädigungsgrenze sind auch die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen aussergerichtlichen und gerichtlichen Kosten versichert.

## 8.2 Ausserordentliche Kündigung

Der Versicherer ersetzt den Versicherten Honoraransprüche bei einer ausserordentlichen (fristlosen) Kündigung durch den Auftraggeber, sofern eine ordentliche Kündigungsfrist von den Parteien vertraglich vereinbart wurde. Es werden die Honoraransprüche erstattet, auf die der Versicherungsnehmer ohne die ausgesprochene ausserordentliche Kündigung Anspruch gehabt hätte. Die Erstattung wird für die Dauer der vereinbarten ordentlichen Kündigungsfrist vom Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung an gerechnet, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Projektendes.

Voraussetzung für den vorgenannten Versicherungsschutz des Zusatzbausteins ist,

- dass der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns oder des Einschlusses des Zusatzbausteins vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Projektvertrages liegt;
- dass es sich um eine wirksame ausserordentliche Kündigung handelt;
- dass die Kündigung nicht auf vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht;
- dass sich der Versicherungsnehmer nach Erhalt der ausserordentlichen Kündigung um eine adäquate Tätigkeit und Vergütung bemüht;
- dass den Versicherten zustehende Rückgriffsansprüche an den Versicherer abgetreten werden.

Der Versicherer übernimmt auch die Kosten für die Prüfung der Wirksamkeit der ausserordentlichen Kündigung, soweit diese in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu der zu erwartenden Versicherungsleistung stehen.

Der im Zeitraum zwischen der berechtigten ausserordentlichen und einer berechtigten ordentlichen Kündigung durch versicherte Tätigkeiten anderweitig erlangte Verdienst wird in Anrechnung gebracht (Bereicherungsverbot).

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal CHF 50'000 je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 15 %, mindestens die in der Versicherungspolice genannte Selbstbeteiligung.

## 8.3 Nachhaftung wegen dauerhafter Aufgabe der versicherten Tätigkeit

Endet das Versicherungsverhältnis wegen der dauerhaften Aufgabe der versicherten Tätigkeit als Freiberufler/Selbstständiger, so besteht Versicherungsschutz in Erweiterung zu Abschnitt G.3 für die Dauer von 10 Jahren nach Vertragsende Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

Der Versicherungsschutz besteht während der Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme.

## 9. Zusatzbaustein Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag (RPC)

(sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz im Falle eines berechtigten Rücktritts oder Teilrücktritts (nicht jedoch bei Kündigung des Projektvertrags) eines Auftraggebers vom Projektvertrag für vergebliche Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschliesslich der Honorare von Selbständigen und Freiberuflern sowie eigenem Werklohn) – nicht jedoch für entgangenen Gewinn der Versicherten, soweit der Auftraggeber für diese vergeblichen Aufwendungen nicht gem. Art. 404 Abs. 2 OR in Anspruch genommen werden kann.

Der Versicherer übernimmt auch die Kosten für die Prüfung der Wirksamkeit des Rücktritts, soweit diese in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu der zu erwartenden Versicherungsleistung stehen.

Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn beziehungsweise vor Einschluss dieses Zusatzbausteins geschlossene Projektverträge besteht nicht.

Für den Zusatzbaustein „Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag“ gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal CHF 300'000 je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der vergeblichen Aufwendungen, mindestens jedoch die in der Versicherungspolice genannte Selbstbeteiligung für Vermögensschäden.

## 10. Zusatzbaustein Datenschutz- und Cyber-Eigenschaden-Deckung (DCD)

(sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

Für die folgenden Bestandteile (10.1 bis 10.3) der Datenschutz- und Cyber-Eigenschaden-Deckung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von CHF 1'000 je Versicherungsfall, sofern in der Versicherungspolice nicht abweichend vereinbart.

### 10.1 Cyber-Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Blockierung oder den Missbrauch

- der IT-Systeme (inklusive des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme von beauftragten Cloud- oder SaaS- Dienstleistern),
- der Programme oder
- der elektronischen Daten der Versicherten

infolge eines unbefugten Eingriffs

- Dritter (z. B. Hacker-Angriff) oder
- einer mitversicherten Person bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit mit dem Ziel, die IT-/ Computersysteme der Versicherten vorsätzlich zu schädigen (Vertrauensschaden an eigenen Computersystemen).

Der Versicherer erstattet

- alle angemessenen und notwendigen Kosten, die den Versicherten für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Webseite, des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme, der Programme oder von den Versicherten elektronisch aufbewahrten Daten entstehen. Notwendig sind Kosten, die dazu dienen, die Datenveränderung oder Blockierung abzuwenden, zu verkürzen oder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen;
- alle Aufwendungen, die im Betrieb der Versicherten normalerweise nicht entstehen und infolge der Unterbrechung zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen (Mehrkosten).  
Mehrkosten können anfallen für die
  - Nutzung fremder Anlagen, insbesondere IT-/ Computer-Systeme;
  - Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (z. B. IT-Dienstleistungen, Büroservices, IT-Forensik);
  - erforderlichen Massnahmen zur Information des Kundenstammes.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

### E-Discovery

Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für angemessene Kosten eines externen IT-Beraters/-Forensikers, den die Versicherten nach vorheriger Zustimmung des Versicherers beauftragt haben, um einer Aufforderung zur Herausgabe elektronisch gespeicherter Informationen gemäss US-Regel 26 (b) (1) der Federal Rules of Civil Procedure oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen nach einem Cyber- und Dateneigenschaden zu entsprechen.

Für diesen Zusatzbaustein gilt je nach Vereinbarung in der Versicherungspolice eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal CHF 50'000, CHF 100'000, CHF 150'000 oder CHF 250'000.

### 10.2 Daten-Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Datenrechtsverletzungen infolge eines unbefugten Eingriffs Dritter (z. B. Hacker-Angriff), wie

- die nicht autorisierte Aneignung (z. B. durch Diebstahl) von Datenträgern oder Geräten;
- den Zugriff auf und die Verwendung oder Offenlegung von Personendaten gemäss Art. 3 lt. a DSG, die den Versicherten im Rahmen der versicherten Tätigkeit zur Verfügung stehen.

Der Versicherer erstattet die notwendigen und angemessenen Kosten für

- externe Computer-Forensik-Analysen zur Bestätigung der Datenrechtsverletzung sowie zur Ermittlung der Ursache;
- die Identifizierung der betroffenen Personen;
- Honorare externer Anwälte sowie sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung und Verbreitung der Anzeigen und Meldungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen;
- die Information und Beratung von Dateninhabern (z. B. durch ein Call-Center);
- die Bereitstellung von Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen für betroffene Personen, soweit dies die Datenrechtsverletzung, die Sozialversicherungsnummer, den Führerausweis oder andere Ausweisdaten betrifft, mit deren Hilfe Bankkonten eröffnet oder Versicherungsverträge geschlossen werden können oder entsprechende Dienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Kosten werden maximal für die Dauer eines Jahres übernommen;
- Krisenmanagement- und Public-Relations-Massnahmen, die der Minderung eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen dienen und vom Versicherer genehmigt wurden.

Für diesen Zusatzbaustein gilt je nach Vereinbarung in der Versicherungspolice eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal CHF 50'000, CHF 100'000, CHF 150'000 oder CHF 250'000.

### 10.3 Versicherung für Cyber-Forderungen

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz im Falle der Geld- oder Warenforderung durch Dritte im Zusammenhang mit angedrohter oder bereits erfolgter Beschädigung, Zerstörung, Veränderung, Blockierung oder den Missbrauch

- der IT-Systeme der versicherten Unternehmen, insbesondere der Computer, Server, Netzwerke, Mobiltelefone, Tablets, Video-konferenzsysteme, Datenleitungen und des Intra- und Extranets;
- der Programme der versicherten Unternehmen, insbesondere Betriebssysteme, Datenbanken, Verwaltungssoftware;
- der elektronischen Daten der versicherten Unternehmen, insbesondere Auftragsdaten, Kundendaten, Personendaten.
- Versicherungsschutz wird auch gewährt, wenn der Forderer eine mitversicherte Person, nicht jedoch ein Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

Der Versicherer erstattet den versicherten Unternehmen alle angemessenen und notwendigen Kosten für eine Krisenberatung zur Schadensabwehr oder -minderung.

Der Versicherer ersetzt den Versicherten den gezahlten Geldbetrag oder bei Bezahlung in Form von Waren oder Dienstleistungen deren Verkehrswert am Tage der Übergabe, wenn der Versicherer der Bezahlung zugestimmt hat.

Ferner erstattet der Versicherer den versicherten Unternehmen auch Belohnungsgelder, die mit vorheriger Zustimmung des Versicherers für die Belohnung von Informanten ausgesetzt werden.

**Konsumentenschutzfond (Consumer Redress Fund)**

Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für zu leistende Geldbeträge in einen Konsumentenschutzfond, zu denen die Versicherten gesetzlich verpflichtet und für deren Zahlung die Versicherten aufgrund eines versicherten Cyber-Schadens gesetzlich haftpflichtig sind.

Für diesen Zusatzbaustein gilt je nach Vereinbarung in der Versicherungspolice eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal CHF 50'000, CHF 100'000, CHF 150'000 oder CHF 250'000.

**10.4 Notfall-Hotline bei Cyberschäden**

Bei Cyber-Notfällen ist die 24-Stunden-Hotline unter folgender Nummer erreichbar: **0800 80 33 56**.

Hinsichtlich der Kosten für die Notfallhilfe fällt weder ein Selbstbehalt an noch werden diese Kosten auf die Versicherungssumme angerechnet.

**11. Zusatzbaustein D&O-Aussenhaftungsversicherung (D&O)**

(sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

Für die D&O-Aussenhaftungsversicherung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal CHF 100'000 je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt die in der Versicherungspolice genannte Selbstbeteiligung für Vermögensschäden.

Der Versicherer gewährt den nachfolgenden natürlichen Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen einer bei Ausübung ihrer organschaftlichen Tätigkeit bei versicherten Gesellschaften begangenen Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden durch einen Dritten in Anspruch genommen werden:

Gegenwärtige, bestellte oder stellvertretende

- Mitglieder der geschäftsführenden Organe und Kontrollorgane (z. B. des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung, der Revisoren);
- Beauftragte zur Sicherung der Compliance (z. B. Compliance-, Datenschutz-, Jugendschutz- oder Geldwäschebeauftragter).

**12. Zusatzbaustein Tätigkeiten im Bereich Engineering (ENG)**

(sofern in Versicherungspolice vereinbart)

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der Erbringung von Ingenieurdienstleistungen, insbesondere Hard- und Softwareentwicklung im Maschinen- und Anlagenbereich, Embedded Software;

- Maschinen- und Anlagentest, Begleitung der Inbetriebnahme;
- Qualitätsmanagement und -sicherung;
- Technisches Zeichnen, Konstruktion, CAD, CAM;
- Technische Unternehmensberatung, insbesondere Einkauf, Strategie, Prozessgestaltung;
- Tätigkeiten als technischer Gutachter.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Zusatzbausteins besteht für Ingenieurdienstleistungen, sofern diese unterstützend und / oder beratend erbracht werden.

Es wird seitens des Versicherungsnehmers lediglich eine abgegrenzte Dienstleistung und kein Ingenieursgewerk im Sinne einer Anlage, Maschine oder sonstiger Teile geschuldet.

Auf Grundlage der Erzeugnisse und Planungen des Versicherungsnehmers werden keine Maschinen, Anlagen, Ingenieursgewerke oder sonstigen Teile direkt und ohne Freigabe und Abnahme durch den Auftraggeber in eine Serienfertigung/-produktion gegeben.

### **Zusätzliche Risikoausschlüsse im Bereich Engineering**

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden, die aus der über die vertraglich geschuldete Leistung des Versicherungsnehmers selbst hinausgehenden Weiterverwendung, Nutzung, Weiterentwicklung, dem Inverkehrbringen, der Veräusserung oder Überlassung der vertraglich geschuldeten Leistung bei dem Auftraggeber des Versicherungsnehmers oder eines Dritten entstehen, insbesondere

- Objektschäden an Ingenieursgewerken, Anlagen, Maschinen oder sonstigen Teilen durch Planungsleistung;
- Schäden aus Produkt- und Produzentenhaftung.

## B. BETRIEBS-, PRODUKT- UND UMWELTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG / UMWELTSCHADENVERSICHERUNG

(sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

Für die Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung / Umweltschadenversicherung gilt die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden (und daraus resultierende Vermögensschäden) in der Versicherungspolice. Es gilt die in der Versicherungspolice genannte Selbstbeteiligung für Personen- und Sachschäden.

### 1. Haftungsumfang

#### 1.1 Definition Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden ist die Gesundheitsschädigung, Verletzung oder der Tod eines Menschen als Folge eines versicherten Schadenereignisses.

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache als Folge einer Einwirkung auf diese, wobei die Brauchbarkeit der Sache zur Erfüllung ihres ursprünglichen Zwecks wirtschaftlich beeinträchtigt wird. Mitversichert sind auch Ansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen, soweit die Versicherten dafür haften.

#### 1.2 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- und daraus resultierenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

#### 1.3 Öffentlich-rechtliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- und daraus resultierenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

#### 1.4 Vertragliche Haftung

Dies gilt auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen;
- der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht;
- der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

#### 1.5 Verschuldensunabhängige Haftung

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen (z. B. im Rahmen von Service Level Agreements) verschuldensunabhängig gehaftet wird.

### 2. Versicherte Risiken

#### 2.1 Haftpflichtversicherung für Produkte und Dienstleistungen

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund der versicherten Tätigkeit von Dritten wegen eines Personen-, Sach- oder eines daraus resultierenden Vermögensschadens, insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Aktivitäten, verantwortlich gemacht werden für:

- die Herstellung von Produkten;
- den Handel mit Waren;
- Dienstleistungen wie z. B. Beratung, Wartung.

## 2.2 Betriebsstättenrisiko

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der Unterhaltung eines Betriebes, insbesondere wegen

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- der Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen;
- der Organisation und Ausführung von Veranstaltungen für das eigene Unternehmen;
- der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen;
- der Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten der Versicherten als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutzniesser ausschliesslich für den versicherten Betrieb (nicht für Wohnzwecke der versicherten Personen). Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die den Versicherten in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Nicht versichert sind Luftlandeplätze;
- der Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von zum Betriebsvermögen der Versicherten gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von CHF 250'000. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die den Versicherten in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Nicht versichert sind Luftlandeplätze.
- des Haltens und des Gebrauchs von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h (Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt);
- des Gebrauchs gemieteter oder geliehener zulassungspflichtiger Personen-Kraftfahrzeuge und Anhänger ausschliesslich bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten im In- und Ausland (Non-Ownership-Deckung), wenn:
  - es gesetzliche Haftpflichtansprüche sind,
  - sie gegen die Versicherten gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf die Versicherten zugelassen ist und auch nicht Eigentum der Versicherten ist oder von ihnen geleast wurde,
  - sie gegen mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf die versicherten Gesellschaften noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht Eigentum der versicherten Gesellschaften oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wird.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als keine ausreichende Deckung der vorbezeichneten Ansprüche durch eine Kraftfahrthaftpflichtversicherung besteht. Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten genutzt wird und der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

Es gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen je Schadenfall:

- für Personenschäden CHF 7'500'000,
- für Sachschäden CHF 1'220'000,
- für Vermögensschäden CHF 50'000.

In keinem Fall leistet der Versicherer je Schadenfall mehr als die oben genannten Versicherungssummen. Diese werden auf die Jahreshöchstleistung angerechnet.

- des Einsatzes von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten oder mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen;
- der Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die ausschliesslich für den versicherten Betrieb bestimmt sind;

- der Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr;
- der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Wertsachen) von Betriebsangehörigen und Besuchern;
- des Abhandenkommens oder des Verlusts fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schliessanlagen, wenn sich diese rechtmässig im Besitz der Versicherten befinden (der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für notwendige Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schliessanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmassnahmen);
- der Tätigkeit als Bauherr sowie wegen des Besitzes eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten erhoben werden;
- der Beschädigung oder Vernichtung von gemieteten, gepachteten, geliehenen oder geleasteten Gebäuden und Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein versichertes Umweltrisiko handelt;
- des Be- und Entladens von Transportmitteln und Containern;
- Tätigkeiten (z. B. Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung) an und mit fremden Sachen;
- der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern die Versicherten diese Sachen bis zu 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben (Obhutsschäden). Es gilt eine Entschädigungsgrenze von CHF 50'000 je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden;
- des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Modell-Luftfahrzeuges und / oder einer Flugdrohne zur Erstellung von Foto-, Wärmebild- und Videoaufnahmen für die Zwecke des Unternehmens. Das Maximalgewicht des Modell-Luftfahrzeuges und / oder der Flugdrohne inklusive der Kamera darf 5 kg nicht überschreiten. Eine regelmässige Wartung des Modell-Luftfahrzeuges und / oder der Flugdrohne, insbesondere die Behebung offensichtlicher Mängel, ist verpflichtend. Ausserdem muss der Drohnenpilot die Vorschriften der landesspezifischen Vorschriften zum Führen von Drohnen erfüllen;
- dem Betrieb von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen.

### 2.3 Umwelthaftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese für Schäden durch Umwelteinwirkungen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden.

Schäden durch Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

### 2.4 Umweltschadenversicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäss Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden bei einer Schädigung von geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, eines Gewässers oder des Bodens.

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung Aufwendungen der Versicherten für Massnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen.

## C. VERSICHERTE

### 1. Mitversicherte Personen

Versicherte im Sinne dieses Versicherungsvertrages sind mitversicherte Personen bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit und versicherte Gesellschaften.

Mitversicherte Personen sind die

- gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- leitende und sonstige angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, geringfügig Beschäftigte, ehrenamtliche Helfer, Auszubildende, Volontäre, Praktikanten und Werkstudenten;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Dritten, die mittels eines Arbeitsvertrages (Arbeits- oder Dienstmiete) beschäftigt werden;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden;
- Anteilsinhaber, Kommanditisten, Gesellschafter, Verwaltungsräte, Aufsichtsräte, Revisoren und Beiräte (natürliche Personen), soweit diese eine nach diesem Vertrag versicherte Tätigkeit im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers ausüben.

Versicherte Gesellschaften sind

- der Versicherungsnehmer,
- Tochtergesellschaften, Zweigstellen und Niederlassungen des Versicherungsnehmers im Inland sowie in Liechtenstein und weiteren Ländern, soweit diese weiteren Länder in der Versicherungspolice ausdrücklich benannt sind.

### 2. Subunternehmer

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche Dritter gegen die Versicherten aus der Beauftragung fremder Unternehmen / Subunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen / Subunternehmen und ihrer Mitarbeiter.

### 3. Repräsentanten

Im Falle einer Verhaltenszurechnung gelten als Repräsentanten im Sinne des Vertrags:

- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Kollektivgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei einfachen Gesellschaften);
- bei anderen Unternehmensformen (zum Beispiel Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung (bei Aktiengesellschaften);
- bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

Soweit es auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder fahrlässig fehlende Kenntnis der versicherten Gesellschaften ankommt, ist nur das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder fahrlässig fehlende Kenntnis der Repräsentanten entscheidend.

#### 4. Tätigkeiten ausserhalb der Gesellschaft

Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Tätigkeiten, die vom Geschäftsführer / den Geschäftsführern der Gesellschaft als mitversicherte Person(en) im eigenen Namen ausserhalb der Gesellschaft ausgeübt werden.

Die jeweiligen Jahreshonorare aus derartigen Aufträgen beziehungsweise Tätigkeiten sind mit denen der Gesellschaft zu verrechnen und zu melden.

#### 5. Arbeitsgemeinschaften

Versicherungsschutz besteht auch für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (ARGE). Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet. Sind Aufgaben im Innenverhältnis aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden aus einer von den Versicherten übernommenen Aufgabe, ansonsten für den Teil der prozentualen Beteiligung der Versicherten an der Arbeitsgemeinschaft.

#### 6. Joint Venture

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche gegen ein „Joint Venture“, an dem die Versicherten beteiligt sind und das im Inland sowie in Liechtenstein betrieben wird. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen das „Joint Venture“ selbst richtet. Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf den prozentualen Anteil des Schadens beschränkt, welcher dem prozentualen Anteil der Versicherten an dem Joint Venture entspricht.

### D. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Für Vermögensschäden besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Für Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden, die vor Gerichten der USA geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des US-amerikanischen Rechts beruhen, besteht Versicherungsschutz nur in folgenden Fällen:

- bei der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- bei der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen;
- für indirekte Exporte von Produkten oder Dienstleistungen in die USA (ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA gelangt sind, ohne dass die Versicherten dies veranlasst haben).

Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, sind diese Leistungen am Sitz der Versicherten gegenüber den Versicherten zu erbringen. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen haben in diesem Fall nur die Versicherten selbst.

### E. RISIKOAUSSCHLÜSSE

#### 1. Allgemeine Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1.1 Ansprüche wegen wissentlicher oder vorsätzlicher Pflichtverletzung, insbesondere wissentlichen oder vorsätzlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators, Anerkenntnis oder einer anderweitigen Vereinbarung. Im Falle der Feststellung sind die Versicherten zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet;

1.2 Ansprüche auf Erbringung der geschuldeten Leistung;

1.3 Ansprüche auf Nacherfüllung, Nachbesserung oder Minderung;

1.4 Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung aufgrund wissentlicher fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen;

1.5 Ansprüche auf Schadenersatz wegen eines berechtigten Rücktritts des Auftraggebers aufgrund wissentlicher fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen, sofern der Zusatzbaustein „Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag“ unter A.9 vereinbart wurde;

1.6 Ansprüche wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung;

1.7 Ansprüche wegen Garantiezusagen und Erfolgszusagen (dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss);

1.8 Ansprüche aus Rücktritt oder Rückabwicklung vom Vertrag, sofern der Zusatzbaustein „Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag“ unter A.9 nicht vereinbart wurde.

1.9 Ansprüche wegen Geldstrafen, Bussen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages), sofern diese nicht unter A.3.6 und A.4.6 explizit mitversichert sind;

1.10 Ansprüche

- der mitversicherten Gesellschaften und der mitversicherten Personen gegeneinander, sofern diese nicht über die Eigenschaftsversicherung „Vermögenseigenschäden durch Arbeitnehmer“ gemäss A.4.4 versichert sind;
- von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern der versicherten Gesellschaften, wenn dieser eine Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder einfache Gesellschaft ist;
- von Liquidatoren, Zwangs- oder Konkursverwaltern der Versicherten.
- von Unternehmen, die mit den Versicherten oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen. Dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden handelt (Cross-Liability);

1.11 Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit, z. B. als Geschäftsführungs-, Verwaltungsrat-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände. Dies gilt nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit der D&O-Aussenhaftungsversicherung gemäss A.11 (sofern in der Versicherungspolice vereinbart);

1.12 Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht, sofern nicht anders in der Versicherungspolice vereinbart;

1.13 Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, verursacht oder vergrössert werden;

1.14 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur gemäss der Leistungs- und Honorarordnung 102 (LHO) oder vergleichbarer Regelungen, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschliesslich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko). Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Tätigkeit nach dem Zusatzbaustein „Einsatzbereich Engineering“ unter A.12 handelt und dieser in der Versicherungspolice vereinbart wurde.

1.15 Ansprüche wegen des Kaufs, Verkaufs oder Handels jeder Art von Wertpapieren;

1.16 Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten;

## 2. Spezielle Risikoausschlüsse der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

### 2.1 Spezielle Risikoausschlüsse für IT- und TK-Tätigkeiten

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (z. B. Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte. Dies gilt nur soweit die Versicherten aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen auf ihren Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet haben;
- Ansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten, die vor Gerichten der USA geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

### 2.2 Zusätzliche Risikoausschlüsse für Tätigkeiten als Unternehmens- und Personalberater

In Ergänzung zu den Ausschlüssen unter Ziffer 2.1 wird für diesen Tätigkeitsbereich kein Versicherungsschutz gewährt für

- Ansprüche aus Emissions-Prospekthaftung;
- Ansprüche wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Versicherungen und Kapitalanlageprodukten sowie wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater;
- Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen oder Wertsachen;
- Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft verändert werden;
- Ansprüche wegen der Berechnung von Bauzeiten oder Lieferterminen oder aus der Überschreitung von Voranschlägen;
- Ansprüche wegen der Begutachtung des Wertes von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Unternehmen oder Unternehmensteilen, sofern nicht in der Versicherungspolice durch den Einschluss einer „Mergers- & Aquisitions-Klausel“ abweichend vereinbart.

### 2.3 Zusätzliche Risikoausschlüsse für Tätigkeiten im Medien-Bereich

In Ergänzung zu den Ausschlüssen unter Ziffer 2.1 wird für diesen Tätigkeitsbereich kein Versicherungsschutz gewährt für

- Ansprüche wegen der Tätigkeit als Produktdesigner und Industriedesigner;
- Ansprüche wegen Veröffentlichungen verfassungsfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Inhalte;
- Ansprüche wegen Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen;
- Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen;
- Ansprüche wegen der Umsetzung / Ausführung von Direktmailing- und Lettershop-Services.

## 3. Spezielle Risikoausschlüsse der Betriebshaftpflichtversicherung

(sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

3.1 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme;

3.2 Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Versicherten diese Sachen länger als 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, soweit es sich nicht um Sachfolgeschäden im Zusammenhang mit Verfügbarkeiten von Rechenzentrumsdienstleistungen handelt;

3.3 Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Schutzbereich des Art. 328 OR oder aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden, sowie Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen; abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen die Versicherten, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden;

3.4 Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;

3.5 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschliesslich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs;

3.6 Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen;

3.7 Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten;
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden;

3.8 Ansprüche wegen Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden (Veranstalterhaftung für Dritte);

3.9 Ansprüche durch Abnutzung, Verschleiss, übermässige Beanspruchung sowie die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen (z. B. Küchengeräten, Möbeln, Heizungen) und Glas bei gemieteten, gepachteten, geleasten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden). Im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert;

3.10 Ansprüche wegen Produktfehlern (z. B. Hardware, Software), die ausschliesslich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z. B. Hersteller oder Lieferant) liegen. Dies gilt nur soweit die Versicherten aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen auf ihren Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet haben;

3.11 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind.

## 4. Ausschlüsse in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

(sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

4.1 Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (z. B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1'000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behältnis sowie Heizöltanks von mehr als 15'000 l/kg;

4.2 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen der Versicherten, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzulegen (WHG-Anlagen), soweit das Anlagenrisiko nicht ausdrücklich mitversichert ist;

4.3 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG);

4.4 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen der Versicherten, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen); Heizöltanks mit bis zu 15'000 l/kg sind jedoch unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert;

4.5 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen - ausgenommen häusliche Abwasseranlagen - der Versicherten oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

4.6 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäss oben stehender Ziffern 4.1 bis 4.4 dieser Versicherungsbedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;

4.7 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen (dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen);

4.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen (dies gilt nicht, wenn die Versicherten den Nachweis erbringen, dass sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen mussten);

4.9 Ansprüche wegen

- bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- Schäden, für die nach Massgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- Schäden, die sich daraus ergeben, dass die Versicherten nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

4.10 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

4.11 Ansprüche wegen Schäden, die durch den Versicherten hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen;

4.12 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

4.13 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fliessverhaltens;

4.14 Ansprüche wegen Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen

- am Grundwasser;
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz der Versicherten stehen;
- die durch Krankheit der den Versicherten gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräusserten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn die Versicherten beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben;
- die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) der Versicherten eintreten, die im Eigentum der Versicherten stehen, standen oder von ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
- die ausserhalb des Geltungsbereichs des USG oder der EU Umwelthaftungsrichtlinien (2004/35/EG) eintreten;
- soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung der Versicherten hinausgehen;

- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie bewusst von an den Versicherten gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abwichen;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie es bewusst unterliessen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmässige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder dass sie notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführten;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
  - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum der Versicherten stehen, standen oder von ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschliesslich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden,
- die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen,
- für die Versicherten aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

## 5. Spezielle Ausschlüsse für die USA

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen

5.1 der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschliesslich der Änderungsvorschriften;

5.2 der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschliesslich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (z. B. der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte);

5.3 staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA.

## F. VERSICHERUNGSFALL UND SCHADENFALLDEFINITION

### 1. Definition Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt die Erhebung eines Anspruchs gegen die Versicherten während der Vertragslaufzeit.

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt

- die erstmalige schriftliche Erhebung eines konkreten Vorwurfs oder Anspruchs des Geschädigten oder einer in seine Rechte eintretenden Person gegenüber einem Versicherten;
- die erstmalige schriftliche Einforderung von Unterlagen oder Informationen bei einem Versicherten im Zusammenhang mit einem vermuteten oder konkreten Schadenfall durch einen möglichen Anspruchsberechtigten oder einen bevollmächtigten Vertreter;
- die Kenntnis eines Versicherten über ein gegen ihn eingeleitetes Strafverfahren;
- die schriftliche Meldung eines Versicherten während der Vertragsdauer, dass er von einer Handlung oder Unterlassung Kenntnis erhalten hat, welche seine Haftpflicht begründen könnte.

Berücksichtigt werden dabei Meldungen an den Versicherer, welche die nachstehenden Angaben beinhalten:

- den konkreten Hergang der Handlung oder Unterlassung, einschliesslich des Zeitpunkts, in dem sie erfolgt ist;
- die möglichen Auswirkungen beziehungsweise Schäden aufgrund der Handlung oder Unterlassung;
- die Personalien derjenigen, welche die Handlung oder Unterlassung begangen haben;
- die potenziellen Anspruchsteller (soweit bekannt mit Namen und Adressen).

Nach Vertragsende eingegangene Meldungen gelten als am letzten Tag der Vertragsdauer eingegangen.

Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt. Für allfällige Ansprüche besteht Deckung insoweit, als solche spätestens innerhalb von 24 Monaten ab Vertragsende gegen einen Versicherten tatsächlich erhoben werden.

## 2. Abweichender Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung, Datenschutz- und Cyber-Eigenschaden-Deckung sowie Cyber-Betriebsunterbrechung und Erpressung

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung der Versicherten unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

## 3. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Schadenereignisse, die auf derselben Ursache oder auf mehreren gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, -auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten -als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.

## 4. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei Gruppengesellschaften der Markel Insurance SE oder mehrere Deckungserweiterungen und Zusatzbausteine dieses Versicherungsvertrags besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

Sind für den Versicherungsfall oder Schaden in den betroffenen Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbeteiligungen vereinbart, so kommt in einem Kumulfall nur die niedrigere Selbstbeteiligung zur Anwendung.

## 5. Besitzstandwahrungsklausel bei Bestehen eines Vorvertrages

Der Versicherer gewährt dem Versicherten im Schadensfall den Schaden nach den Vertragsbedingungen des Vorvertrages bei einem anderen Versicherer zu regulieren, wenn diese für den Versicherten günstiger sind, als die zum Schadenszeitpunkt vereinbarten Vertragsbedingungen. Wird der Schaden nach den Bedingungen des Vorvertrages reguliert und handelt es sich dabei um einen Vorvertrag bei einem anderen Versicherer, wird bei Vorlage des Vorvertrages die Anwendung der Besserstellungsklausel geprüft.

Erfolgt eine Regulierung auf Basis der Besserstellungsklausel, findet gegebenenfalls ein abweichender Selbstbehalt des Vorvertrages Anwendung.

Unabhängig von den Bedingungen des Vorvertrages besteht kein Versicherungsschutz auf Basis dieser Regelung für folgende Risiken:

- Vorsatzhandlungen,
- Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
- Schadenleistungen ohne Haftungsgrundlage (z. B. Neuwertentschädigungen) und
- Haftpflichtansprüche aus Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

## G. VERSICHERTER ZEITRAUM

### 1. Vorwärtsversicherung, Subsidiarität und Ausschluss bekannter Pflichtverletzungen

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrags gemeldeten Versicherungsfälle. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche auf Umständen beruhen, die den Versicherten oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

### 2. Nachmeldefrist

Es besteht bedingungsgemässer Versicherungsschutz auch für bis zu 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemeldete Versicherungsfälle.

### 3. Nachhaftung wegen der dauerhaften Aufgabe der versicherten Tätigkeiten

Endet das Versicherungsverhältnis wegen der dauerhaften Aufgabe der Tätigkeit als Freiberufler/Selbstständiger, so besteht für die Dauer von 10 Jahren Versicherungsschutz auch für Ansprüche, die nach Vertragsende erstmals geltend gemacht werden wegen Schäden, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags verursacht wurden.

Der Versicherungsschutz besteht während der Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme.

### 4. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrags

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschliesst und der Versicherungsfall durch diesen wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist.

Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall der versicherten Gesellschaft oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.

Es gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

## H. LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

### 1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch, die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder der Eigenschaden die vereinbarte Selbstbeteiligung übersteigt. Ist dies der Fall, wird die Selbstbeteiligung von der Haftpflichtsumme, den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder dem Eigenschaden abgezogen.

Der Versicherungsschutz in der Umweltschadenversicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Der Versicherungsschutz der Rechtsschutzversicherung umfasst die Erstattung der notwendigen Kosten.

## 2. Freistellung von Haftpflichtansprüchen und pauschalierter Schadenersatz

Ist der Haftpflichtanspruch mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, so stellt der Versicherer den Versicherten von den dem Grunde und der Höhe nach festgestellten Schadenersatzansprüchen frei und weist die zu zahlende Prämie spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit zur Auszahlung an.

Hat der Versicherte mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens, für den grundsätzlich nach den vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz bestehen würde, einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart, stellt der Versicherer den Versicherten auch von dem Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz frei, wenn die Begründetheit des Anspruchs dem Grunde nach mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt wurde.

Ein pauschalierter Schadenersatz liegt vor, wenn zwischen einer versicherten Gesellschaft und dem Auftraggeber statt eines konkret zu berechnenden Schadens eine Pauschalprämie vereinbart wird, der auf einer ernsthaften Schätzung des typischerweise zu erwartenden Schadens beruht, und somit die Pauschalierung lediglich der Beweiserleichterung dient und keine Straffunktion hat.

## 3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs (passiver Rechtsschutz)

3.1 Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen aussergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers von den Versicherten oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

3.2 Zur Vermeidung eines möglichen Regress bei den Versicherten übernimmt der Versicherer auf Wunsch der Versicherten und vorbehaltlich der Zustimmung des Vertragspartners die notwendigen und angemessenen Rechtsberatungskosten des Vertragspartners, wenn der Vertragspartner von einem Dritten nach den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts oder des Wettbewerbsrechts in Anspruch genommen wird und die Inanspruchnahme des Vertragspartners mit einer Pflichtverletzung der Versicherten begründet wird.

3.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens oder Umweltdelikt, der / das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die Versicherten von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gemäss Gebührenordnung festgelegten oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

## 4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige aussergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Versicherten oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

## 5. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten.

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten zur - auch erfolglosen - Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

Als Kosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahren- sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung.

Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der Versicherer die Kosten für die erforderlichen Massnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko für eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die den Versicherten oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

## **6. Assistance- und Präventionsleistungen gemäss Versicherungspolice**

Die Leistungen des Versicherers umfassen des Weiteren die in der Versicherungspolice näher beschriebenen Assistance- und Präventionsleistungen.

## **7. Sonstiges**

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung der Versicherten vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

## **8. Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall**

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Haftpflichtversicherung auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze begrenzt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet.

## **9. Kostenanrechnung USA**

Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

## **10. Leistungsobergrenze je Deckungserweiterung und Zusatzbaustein**

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die jeweils genannte Entschädigungsgrenze je Deckungserweiterung und je Zusatzbaustein begrenzt.

## **11. Leistungsobergrenzen je Versicherungsjahr / Jahreshöchstleistung**

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

## **12. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze**

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer die Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der jeweiligen Leistungsobergrenze entstanden wären.

## I. OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

### 1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalls;
- die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs;
- gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Zahlungsbefehle, Mahnbescheide, Betreibung, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller;
- im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebs, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.

### 2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäss Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

### 3. Handeln nach Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, soweit für ihn zumutbar, nach den Weisungen des Versicherers zu handeln, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient.

Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäss Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

### 4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem aussergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit beziehungsweise Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

### 5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmässig erscheinenden aussergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

### 6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

## **7. Obliegenheiten mitversicherter Personen**

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

# ALLGEMEINE REGELUNGEN

## J. PRÄMIENZAHLUNG

### 1. Erste oder einmalige Versicherungsprämie

Die Prämie für die erste Versicherungsperiode ist mit dem Abschluss der Versicherung fällig. Unter Versicherungsperiode wird dabei der Zeitabschnitt, nach dem die Prämieeinheit berechnet wird, verstanden. Die Versicherungsperiode umfasst - sofern in der Versicherungspolice nicht anders vereinbart - den Zeitraum eines Jahres. Die folgenden Prämien sind mit Beginn der neuen Versicherungsperiode fällig.

Wird die Prämie bei Fälligkeit nicht entrichtet, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer unter Androhung der Säumnisfolgen schriftlich auffordern, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an.

Wird die rückständige Prämie nach eingetretenem Verzug nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der oben genannten Mahnfrist rechtlich eingefordert, so wird angenommen, dass der Versicherer, unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie, vom Versicherungsvertrag zurücktritt.

Wird die Prämie eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt die Haftung des Versicherers mit dem Zeitpunkt, in dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bezahlt wird, wieder auf.

### 2. SEPA-Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

- Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt.
- Scheitert die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

### 3. Jahresmeldung / Prämienanpassung

Nach Aufforderung durch den Versicherer oder exali.ch hat der Versicherungsnehmer etwaige Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in schriftlicher Form anzuzeigen (Jahresmeldung). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer zumindest jährlich einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten und einzureichen ist. Die gemachten Angaben sind gegebenenfalls durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen, wenn der Versicherer dies anfordert.

Anhand der Jahresmeldung erfolgt die Prämienberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderungen der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Reicht der Versicherungsnehmer die Jahresmeldung nicht rechtzeitig ein, kann der Versicherer eine Prämienanpassung in der Weise vornehmen, dass die Prämie nach der nächsthöheren Umsatzstaffel des Prämientableaus des jeweils für den Versicherungsvertrag gültigen Antragsmodells berechnet wird. Bei Umsätzen, die über das jeweilige Antragsmodell hinausgehen, wird bei der Berechnung eine Erhöhung des Jahresumsatzes von 20 % zugrunde gelegt.

Wird die Jahresmeldung innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung durch den Versicherungsnehmer nachgeholt, findet wiederum eine Prämienanpassung ausschliesslich nach den Angaben dieser Änderungsanzeige statt.

## K. INNOVATIONSKLAUSEL FÜR KÜNFTIGE BEDINGUNGSWERKE

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen durch zukünftige Versicherungsbedingungen ersetzt, so gelten die Inhalte der neuen Versicherungsbedingungen, soweit sie zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert werden, ab dem Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Bedingungen auch für den bestehenden Versicherungsvertrag. Neu hinzukommende Zusatzbausteine, die separat auf dem Antrag gewählt werden müssen und mit einer Mehrprämie verbunden sind, werden über diese Innovationsklausel nicht automatisch Bestandteil des Versicherungsvertrags.

## L. ANZEIGEPFLICHTEN VOR VERTRAGSABSCHLUSS

### 1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schliessen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in schriftlicher Form gefragt hat.

### 2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag durch Kündigung aufgelöst, erlischt auch die Leistungspflicht des Versicherers bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigten Gefahrtatsachen beeinflusst worden sind. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat der Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.

### 3. Anzeigepflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

## M. DAUER DES VERSICHERUNGSVERTRAGS

### 1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem in der Versicherungspolice bezeichneten Zeitpunkt.

### 2. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die in der Versicherungspolice bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.

### 3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer den Versicherten die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt.

## N. ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

### 1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist das schweizerische Recht anzuwenden.

### 2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht oder am schweizerischen Wohnort oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers eingereicht werden. Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

### 3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschliesslich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

## O. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

Im Rahmen der Durchführung des Versicherungsvertrags, im speziellen Fall des Online-Antrages, sind wir auf die Verarbeitung von allgemeinen und personenbezogenen Daten der Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen und der Mitversicherten angewiesen. Dabei werden personenbezogene Daten der Versicherten (wie zum Beispiel Name, Anschrift, Angaben zur beruflichen Tätigkeit usw.) verarbeitet, soweit dies für die Durchführung dieses Vertrags – insbesondere bei der Risikoanalyse, Policierung und Schadenbearbeitung – erforderlich ist. Personenbezogene Daten Dritter (wie zum Beispiel von versicherten Personen oder Anspruchstellern) werden nur verarbeitet, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder die des Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Bei der Verarbeitung von Daten verpflichten wir uns zur Beachtung der massgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften und Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen technischen Standards (siehe Art. 32 DSGVO i.V.m. § 64 BDSG-neu sowie Art. 25 DSGVO i.V.m. § 71 BDSG-neu).

Sämtliche Daten, die wir im Zusammenhang mit der Angebotsannahme, Risikoanalyse, Policierung und Schadenbearbeitung erheben, werden unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen von [exali.ch](https://www.exali.ch) in einer elektronischen Datendatei zusammengefasst und grundsätzlich solange gespeichert, wie dies für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bzw. wie es die vom Gesetzgeber vorgegeben Aufbewahrungsfristen vorsehen.

Wir stellen sicher, dass nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die gespeicherten personenbezogenen Daten haben, die diese für die Durchführung benötigen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags können [exali.ch](https://www.exali.ch), der Versicherer, Rückversicherer sowie interne und externe Prüfstellen, soweit unbedingt erforderlich, Zugriff auf die elektronische Datendatei erhalten, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Nähere Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung, einschliesslich der Rechte der betroffenen Personen (wie zum Beispiel das Recht auf Widerspruch oder das Recht auf Löschung) und die Adressen aller relevanten Ansprechpartner entnehmen Sie bitte unserer separaten [Datenschutzerklärung](#) auf der Webseite von [exali.ch](https://www.exali.ch).

## P. BESTIMMUNGEN ZU SANKTIONEN UND EMBARGOS

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren gesetzlichen Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Schweiz, der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder das Vereinigte Königreich erlassen wurden oder noch werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Schweiz entgegenstehen.

## Q. ANSPRECHPARTNER

### 1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem sie den Versicherten ohne die Anschrifts- oder Namensänderung bei regelmässiger Beförderung zugegangen wären.

### 2. exali.ch (Ihr Versicherungsvermittler für die IT-Haftpflicht)

Nach dem Prinzip eines zentralen Ansprechpartners betreut [exali.ch](https://www.exali.ch) als Versicherungsvermittler diesen Vertrag persönlich und ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen vom Versicherungsnehmer, den mitversicherten Personen und vom Versicherer Markel entgegenzunehmen. Somit gelten Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers dem Versicherer bereits als zugegangen, wenn diese bei [exali.ch](https://www.exali.ch) eingegangen sind. Eine separate Benachrichtigung des Versicherers Markel ist in diesem Fall nicht mehr nötig.

### 3. Versicherer Markel (Risikoträger)

Markel Insurance SE, München  
Schweizer Zweigniederlassung Küsnacht  
Limbergstrasse 34  
8700 Küsnacht

Vertreten durch den Handlungsbevollmächtigten der Schweizer Niederlassung Richard Vögeli

### 4. Beschwerden

Beschwerden können an

- den Versicherer Markel und dessen Vertragsverwaltung;
- die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern)

gerichtet werden.

## R. VORBEHALTLOSE ANNAHME

Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.

# ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN/SUBLIMITE

## 1. Basis-Schutz

Verletzung von Patentrechten	CHF 300'000	A.3.5
Ausfall von Mitarbeiter in Schlüsselpositionen (Key Man Absicherung)	CHF 300'000	A.4.1
Reputationsschaden / Fake News	CHF 300'000	A.4.2
Veränderung oder Blockierung der eigenen Webseite	CHF 300'000	A.4.3
Vermögenseigenschaden durch Arbeitnehmer	CHF 50'000	A.4.5
Domain-Rechtsschutz	CHF 25'000	A.4.6
Straf- und Bussgelder sowie Entschädigungen mit Strafcharakter	CHF 300'000	A.4.7
Vertrauensschaden und Betrug durch Dritte / Social Engineering	CHF 300'000	A.5.1 / A.5.2
Betrug durch Dritte / Fake President / Phishing	CHF 25'000	A.5.2
Vergütungs-, Ordnungswidrigkeiten- und Straf-Rechtsschutz	CHF 300'000	A.6

## 2. Zusatzbausteine (sofern vereinbart)

Vertragsstrafen durch vertragliche Wettbewerbsverbote (ZPV)	CHF 50'000	A.8.1
Ausserordentliche Kündigung des Dienstvertrags (ZPV)	CHF 50'000	A.8.2
Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag (RPC)	CHF 300'000	A.9
Datenschutz- und Cyber-Eigenschaden-Deckung (DCD)	CHF 50'000/CHF 100'000/CHF 150'000/CHF 250'000	A. 10
D&O Aussenhaftungsversicherung (D&O)	CHF 100'000	A.11
Obhutsschäden	CHF 50'000	B.2.2

# STICHWORTVERZEICHNIS

	Ziffer	Seite
<b>Symbole</b>		
24-Stunden-Hotline	A.10.4	19
<b>A</b>		
Abmahnung	H.4	33
Abwehr eines Haftpflichtanspruchs	H.1	33
Ansprüche mitversicherter Unternehmen untereinander	E.1.10	26
Arbeitsgemeinschaften	C.5	25
Aufrechnung von Schadensersatzansprüchen gegen die Vergütungsforderung	A.6.1	14
Ausfall von Mitarbeitern	A.4.1	12
Ausschlüsse	E	25
Ausserordentliche Kündigung des Projektvertrags	A.9	16
<b>B</b>		
Beauftragung eines Rechtsanwalts ohne Zustimmung des Versicherers	H.5	34
Betriebshaftpflicht / Bürohaftpflicht	B	21
Betriebsstättenrisiko (Betriebshaftpflicht)	B.2.2	22
Bussen, Geldstrafen & Strafzahlungen aufgrund von Datenschutzbestimmungen	A.4.7	13
<b>C</b>		
Computer-Forensik	A.10.2	18
Cyber-Forderungen	A.10.3	18
Cyber-Versicherung	A.10	17
<b>D</b>		
Datenrechtsverletzung	A.10.2	18
Datenschutzbeauftragter/EU-Datenschutz-Vertreter (extern)	A.1.2	7
Datenschutzbeauftragter/EU-Datenschutz-Vertreter (intern)	A.11	19
Datenschutzerklärung	O	39
Datenschutz- und Cyber-Eigenschaden-Deckung (DCD)	A.10	17
Daten- und Cyber-Drittsschäden	A.3.2	10
Denial-of-Service-Angriffe (DoS-, DDoS-Angriffe) auf Drittsysteme	A.3.2	10
Denial-of-Service-Angriffe (DoS-, DDoS-Angriffe) auf eigene Systeme	A.10.1	17
Diskriminierung	A.3.9	11
D&O-Aussenhaftungsversicherung / Geschäftsführerhaftung	A.11	19
Domainrechtsverletzungen	A.3.4	10
Drohne	B.2.2	23
<b>E</b>		
Eigenschadenversicherung	A.4	12
Einstweilige Verfügung	H.4	33
Engineering im Maschinen- und Anlagenbau	A.12	19
<b>F</b>		
Fake News	A.4.2	12
Fraud	A.5.2	14
Freie Mitarbeiter	C.1	24

**G**

Garantiezusagen und Erfolguszusagen	E.1.7	26
Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Kraftfahrzeugs	E.3.4	28
Geldstrafen, Bussen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter	E.1.9	26
Geltungsbereich (räumlich)	D	25
Gerichtsstand	N.2	39
Gesetzliche Haftung	A.2.3	9
Gewährleistungsansprüche	E.1.6	26

**H**

Hacker-Angriff (Eigenschaden)	A.10, A.10.2	17
Hacker-Angriff (Fremdschaden)	A.3.2	10
Haftungsumfang	A.2	9

**I**

Informationspiraterie	A.3.2	10
Internet-Straf-Rechtsschutz	A.6.4	15

**J**

Jahresmeldung / Prämienanpassung	J.3	37
Joint Venture	C.6	25

**K**

Kostenerstattung bei Überschreitung der Versicherungssumme	H.12	34
Kosten für Rechtsanwälte, Gutachter, Zeugen und Gerichte	H.5	33
Kosten ohne Zustimmung des Versicherers	H.5	34
Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen	A.10.2	18
Krisenmanagement	A.10.4	18
Kumulklauseel	G.7	31
Kündigung	M.3	38

**L**

Lizenzrechtsverletzung	A.3.4	10
------------------------	-------	----

**M**

Markenrechtsverletzung	A.3.4	10
Mietsachschaden	B.2.2	23
Mitversicherte Personen	C.1	24

**N**

Nacherfüllung, Nachbesserung oder Minderung	E.1.3	25
Nachhaftung	A.8.3	16
Nachmeldefrist	G.2	32
Namensrechtsverletzung	A.3.4	10
Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht	A.2.5	9

**O**

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	I	35
Öffentlich-rechtliche Haftung	A.2.4	9
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	A.6.2	14

## P

Patentrechtsverletzungen	A.3.5	10
Pauschalierter Schadenersatz	A.3.8	11
Personenschäden	B.1.1	21
Persönliche Haftung	A.11	19
Persönlichkeitsrechtsverletzung	A.3.4	10
Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen	E.3.5	28
Produktdesigner und Industriedesigner	E.2.3	27
Produkthaftpflicht	B.2.1	21

## R

Räumlicher Geltungsbereich	D	25
Rechtsberatungskosten für Kunden	H.3.2	33
Rechtsverletzungen (Verletzung Schutzrechte Dritter)	A.3.4	10
Regressverzicht gegenüber Dritten	E.2.1	27
Reputationsschaden / Fake News	A.4.2	12
Risikoausschlüsse	E	25
Rückrufkosten / Produktrückruf	E.1.16	26
Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag	A.9	16

## S

Sachschäden	B.1.1	21
Schäden an Einrichtungsgegenständen und Glas	E.3.9	28
Schäden an geliehenen / gemieteten Gegenständen	B.2.2	23
Schiedsverfahren	H.1	32
Serienschaden	F.6	31
Social Engineering (Vertrauensschaden), auch „(Fake) President Trick“	A.5.2	13
Straf-Rechtsschutz	A.6.3	15
Subunternehmer	C.2	24

## T

Tätigkeit als Architekt oder sonstige Ingenieursleistungen	E.1.14	26
Tätigkeiten an und mit fremden Sachen	B.2.2	23
Tätigkeiten ausserhalb der Gesellschaft	C.4	25
Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen	B.2.2	22

## U

Umwelthaftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht)	B.2.3	23
Umweltschadenversicherung (Betriebshaftpflicht)	B.2.4	23
Unbefugten Zugriff Dritter	A.3.2	10
Unlautere Werbung (Verstösse gegen das UWG)	A.3.4	10
Unterlassung	H.4	33
Urheberrechtsverletzung	A.3.4	10
USA-Exporte (Geltungsbereich)	D	25

## V

Veränderung oder Blockierung der eigenen Webseite	A.4.3	12
Veranstalterhaftung für Dritte	E.3.8	28
Veranstaltungen für das eigene Unternehmen	B.2.2	22
Vergütungs-Rechtsschutz	A.6.1	14
Verletzung gewerblicher Schutzrechte	A.3.4	10

Verletzung von Datenschutzgesetzen (Geldstrafe)	A.4.7	13
Verletzung von Datenschutzgesetzen (Schadenersatz)	A.3.2	10
Verlust der Domainnamensrechte	A.4.6	13
Verlust fremder Schlüssel	B.2.2	23
Verlust von Arbeitsdokumenten	A.4.4	13
Vermögensschäden	A.2.1	9
Veröffentlichungsrisiken (z. B. in sozialen Medien/Blogs)	A.3.4	10
Verschuldensunabhängige Haftung	A.2.6	10
Versicherer (Risikoträger)	Q.3	40
Versicherte Personen	C	24
Versicherter Tätigkeitsbereich	A.1	6
Versicherter Zeitraum	G	32
Versicherungsfall	F	30
Verstöße gegen das UWG, Wettbewerbs- und Kartellrecht	A.3.4	10
Vertragliche Haftung	A.2.5	9
Vertragsstrafen bei NDAs	A.3.8	11
Vertrauensschaden durch Mitarbeiter	A.5.1	14
Verzugsschäden	A.3.1	10
Virenschaden/Weitergabe von Viren und Trojanern	A.3.2	10
Vorsorge-Versicherung für Dienstleistungen und eCommerce	A.1.5	8
Vorwärtsversicherung	G.1	32
<b>W</b>		
Weitergabe von Schadsoftware (Viren, Trojaner)	A.3.2	10
Weltweiter Versicherungsschutz	D	25
Wissentliche fehlerhafte Einschätzung vorhandener Ressourcen	E.1.4, E.1.5	26
Wissentliche Pflichtverletzung	E.1.1	25

exali AG  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Dirk Czaya  
Vorstand: Ralph Günther (Vorsitz),  
Alexander Schmid

Sitz der Gesellschaft:  
Franz-Kobinger-Straße 9  
86157 Augsburg, Deutschland  
Amtsgericht Augsburg,  
HRB 34272

Finanzamt Augsburg  
Steuernummer: 103/120/20667  
Die exali AG ist in der Schweiz als gebundener  
Versicherungsvermittler tätig.  
Registrierungsnummer D-717T-30RVX-36

Mein Business bestens versichert

**exali**.ch